

Gerichte sein sollten. Andere Teilnehmer dagegen waren der Meinung, daß juristische Kenntnisse nicht immer erforderlich seien, besonders in der Mehrheit der Fälle, in denen es um Qualitätsfragen geht, die nur von Fachleuten der entsprechenden Branche entschieden werden könnten. Die Schiedsrichter sollten deshalb erfahrene und angesehene Personen sein, die sich in speziellen Warenbereichen oder in der allgemeinen Handelspraxis gut auskennen. In diesem Zusammenhang wurde es als vorteilhaft angesehen, daß Schiedsgerichtsvereinigungen und institutionelle Schiedsgerichte Listen vorlegen, die qualifizierte und kompetente Personen aufweisen, aus denen die Parteien Schiedsrichter auswählen können. Solche Schiedsrichterlisten, so wurde vorgeschlagen, sollten Namen aus möglichst vielen Ländern verzeichnen, um damit auch das Vertrauen in ein ausländisches Schiedsgericht zu stärken und auch von der Zusammensetzung her eine wahrhaft internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern.

Besonderes Interesse löste die Frage aus, ob der von einer Partei gewählte Schiedsrichter die Interessen dieser Partei vertreten soll und darf oder ob er unparteiisch sein soll. Aus der Sicht der streitenden Parteien bedeutet das, Schiedsrichter zu wählen, von denen sie unter allen Umständen und unabhängig von der Rechtslage eine Entscheidung zu ihren Gunsten erwarten oder Schiedsrichter zu wählen, von denen eine objektive Entscheidung zu erwarten ist. Während hier die Meinungen über die Wünsche der Parteien auseinandergingen, waren sich die Teilnehmer einig, daß die Schiedsrichter auf jeden Fall unparteiisch urteilen sollen und nicht als Vertreter der Partei handeln dürfen, die sie gewählt hat.

Es wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit die Schiedsrichter von den Parteien selbst oder von anderen neutralen Einrichtungen benannt werden sollen. Hier wurde von der Mehrheit der Teilnehmer die Meinung vertreten, daß es den Parteien überlassen bleiben müsse, die Schiedsrichter selbst zu benennen.

Eine weitere Frage war, ob die Wahl der Schiedsrichter bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder erst nach Entstehung des Streites vorgenommen werden soll. Hierüber konnte keine Einigkeit erzielt werden. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses wurde für besser geeignet gehalten, weil sich zu dieser Zeit die Parteien noch einig sind und auch über Fragen des Schiedsgerichts einigen könnten (offensichtlich wurde hierbei unterstellt, daß beide Parteien sich auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen). Dem wurde entgegengehalten, daß zum späteren Zeitpunkt des Streites der früher gewählte Schiedsrichter nicht willens oder verhindert sein könnte, als Schiedsrichter zu fungieren. Die Mehrheit trat für die Wahl der Schiedsrichter erst nach Entstehen eines Streites ein, vor allem auch, weil erst dann die Natur des Streites bekannt ist und davon abhängig auch unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation der Schiedsrichter gestellt werden können.

Es wurde weiter darüber diskutiert, ob Schiedsgerichte in internationalen Handelssachen aus einem Mitglied, aus drei, fünf oder mehr Mitgliedern bestehen sollen. Hier wurde die Ansicht geäußert, daß bei Ad-hoc-Schiedsgerichten ein einzelner Schiedsrichter vorzuziehen sei. Die Mehrheit hielt jedoch diesen Weg nicht für gangbar. Im Ergebnis wurde festgehalten, daß im allgemeinen die Bildung eines Gremiums von drei Schiedsrichtern zu begrüßen sei. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles könnte aber auch eine davon abweichende Zusammensetzung praktikabel sein.

Schließlich kam auch die Bezahlung der Schiedsrichter zur Sprache. Entgegen einer vereinzelt Auffassung, von den Schiedsrichtern unentgeltliche Dienste zu verlangen, war die allgemeine Ansicht, daß Schiedsrichter für ihre Tätig-